


Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach glaubwürdig verlauten wil/ daß die Schaffe auf verschiedenen Schäffereyen im Lande Pocken/ und dann durch Umbziehung der Schäffer von einem Ohrt zum andern leicht geschehen könnte/ daß diese Seuche weiter gebracht ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 19. Dec. Anno 1713.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880201398>

Abstract: Verordnung gegen Ausbreitung der Pocken bei den Schafen

Druck Freier  Zugang



**Im Namen Gottes Gnaden /
CAROLUS LEOPOLDUS /**

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Bräuf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Dennach glaubwürdig verlauten wil / daß die Schaffe auf verschiede-
nen Schäffereyen im Lande Pocken / und dann durch Umbziehung der Schäffer von
einem Ohrt zum andern leicht geschehen könte / daß diese Seuche weiter gebracht / und
die gesunden Schaffe von denen francken angestecket werden mögten / Uns aber aus
Landes Fürstl. Sorgfalt allerdings oblieget / dahin zu sehen / daß diesem übel / so viel möglich / bey
Zeiten gewehret werde / damit es nicht weiter einreisse. Als haben Wir nöhtig und dienlich be-
funden / die in gleichem Fall hiebevör ergangene Verordnungen Krafft dieses zu renoviren / und be-
fehlen solchem nach gnädigst und ernstlich / daß die Schäffer jedes Ohrts dieses Jahr alda / wo sie
jezo sind / bleiben und nicht umbziehen sollen. Damit nun diese Unsere Fürst-Väterliche inten-
tion den abgezielten Zweck desto eher erreiche / und gegenwärtiger Verordnung gehorsamst gelebet
werde; So ergehet hiemit an alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute / auch die von der Ritter-
schaft und übrige Possessores der Güter in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen / Unser
gnädigster auch ganz ernster Befehl / daß sie denen unter sich habenden Schäffern / so etwa Unser gnä-
digsten Verordnung entgegen umbziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern die-
selbe durch dienliche Mittel zurück und zum disjährigen Verbleiben anhalten / wiedrigensals / und da
durch unverhoffte Contravention dessen einiger Schade veranlasset werden dürffte / die Possesso-
res jeden Ohrts dafür haften und angesehen werden sollen. In dem geschicht Unser gnädigster /
auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darnach ein jeder zu richten / auch für Schaden
und Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten
Insiegel. Und werden Unsere Beambten hiemit gnädigst befehliget / diese Unsere Verordnung / so fort
nach Empfang derselben / von denen Cankeln publiciren / und auff jedem Adelichen Hofe ein Exem-
plar insinuiren zulassen. So gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 19. Dec. Anno 1713.

Carl Leopold.



51

1712. 19. Jun. br.



MK-4060.(25)³⁵

28. Bay.

